

RS Vwgh 2001/11/21 96/08/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §66;

BAO §232;

Rechtssatz

Das Ziel des Sicherungsverfahrens besteht darin, dem Beitragsgläubiger bereits zu einem Zeitpunkt, in dem sein Anspruch zwar dem Grunde nach feststeht, aber noch nicht realisierbar ist, wegen Drohung der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung ein Pfandrecht zu verschaffen, dessen Rang auch für die nachfolgende Exekution zur Einbringung maßgebend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080104.X02

Im RIS seit

03.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at